

senden. Wir bitten die Vorstände der Unterverbände, für ihre Tagungen einen genügenden Vorrat bei uns zu bestellen.

Gleichzeitig machen wir alle Kollegen darauf aufmerksam, dass es praktisch ist, für den Verbandstag unser Verbandsabzeichen anzustecken, da sich daran die Kollegen erkennen können. Schon auf der Eisenbahn treffen gewöhnlich mehrere Kollegen zusammen, die sofort in nähere Unterhaltung kommen, wenn sie sich gegenseitig durch das Verbandsabzeichen als Kollegen erkennen. Das Verbandsabzeichen kostet in sehr schöner Ausführung 75 Pf. und ist durch uns oder durch die Vereinsvorsitzenden zu bekommen. Bei der Bestellung durch uns ist das Porto beizufügen.

Im Sommer soll die Aufklärungsarbeit des Uhrmachers nicht ruhen. Es ist falsch, zu meinen, wenn das Publikum kurz vor Weihnachten darauf hingewiesen wird, Uhren nur beim Fachmann zu kaufen, so genüge das; nein, diese Aufklärungsarbeit muss im ganzen Jahre fortgesetzt werden. Wir empfehlen allen Kollegen dringend, ständig unser Einwickelpapier mit den Texten

„Aufklärung für das Publikum“ und „Wie kauft und behandelt man eine Taschenuhr“ zu benutzen. 1000 Bogen kosten nur 4 Mk., dazu kommt 50 Pf. Porto. Mit Firma bedruckt, kosten 1000 Bogen 10 Mk., 2000 Bogen 16 Mk., 5000 Bogen 28 Mk. Dazu kommt dann noch Porto oder Fracht. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Die Schilder: „Reparaturen werden nur gegen bar abgegeben“, sind in zwei Grössen zu haben; die kleineren 8×32 cm kosten 50 Pf. das Stück und die grösseren 13×25 cm kosten 60 Pf. das Stück. Dazu kommt noch das Porto. Es empfiehlt sich, die Schilder gemeinsam durch die Vereinigung zu beziehen. Bestellungen erbitten wir an unsere Geschäftsstelle Halle a. S., Mühlweg 19.

Mit kollegialen Grüßen

**Der Vorstand des Zentralverbandes
der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine, E. V.**

Aug. Heckel, Vorsitzender.

Die Zwangsinnungen haben das Recht, das Veröffentlichung von Schleuderpreisen zu verbieten.

Wir berichteten bereits in Nr. 9 dieser Zeitschrift über eine Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe, die den Zwangsinnungen das Recht zusprach, das Veröffentlichung von Schleuderpreisen zu verbieten. Uns wird nun eine zweite, ältere Entscheidung zur Verfügung gestellt, die wir in Nr. 9 dieser Zeitschrift nur ganz kurz anführen konnten.

Die Barbier-, Friseur- und Perückenmacherzwangsinnung zu Hagen i. W. hatte folgende Satzungsänderung beschlossen:

„Beschränkungen hinsichtlich der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder hinsichtlich der Annahme von Kunden dürfen den Mitgliedern von der Innung nicht auferlegt werden, doch ist die Innungsversammlung berechtigt, für gleiche oder gleichbleibende Leistungen ortsübliche Preise bekanntzugeben. Eine Preisunterbietung öffentlich bekanntzugeben, ist den Innungsmitgliedern bei Strafe bis zu 20 Mk. verboten.“

Dieser Satzungsänderung wurde von der Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt; auf die Beschwerde der Innung entschied dann aber der Minister für Handel und Gewerbe zugunsten der Innung. Die Entscheidung lautet:

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W. 9, den 8. Mai 1912.
Leipziger Straße 2.
J. - Nr. IV. 4327.

Auf die Beschwerde vom 17. April d. Js. gegen den Beschluss des Bezirksausschusses zu Arnshagen vom 19. März d. J.

(B. A. II C. XV a $\frac{99/11}{2}$) habe ich den Bezirksausschuss ersucht,

die in der Generalversammlung vom 6. November 1911 beschlossene Aenderung des § 10, Abs. 2, sowie die in derselben Generalversammlung beschlossene, in § 34 a enthaltene Ergänzung des Statuts der Barbier-, Friseur- und Perückenmacherzwangsinnung zu Hagen i. W. zu genehmigen und über die Genehmigung der ausserdem beschlossenen Aenderungen des Statuts Entscheidung zu treffen.

Zur Erläuterung wird dann in dem Schreiben an den Bezirksausschuss weiter gesagt:

Ich bemerke dabei, dass der § 100 q der Gewerbeordnung den Zwangsinnungen nur verbietet, die Innungsmitglieder in der Annahme der Kunden oder in der Festsetzung der Preise zu beschränken. Mit dieser Vorschrift, **die als Sondervorschrift auf engste auszulegen ist**, steht der Innungsbeschluss, der den Innungsmitgliedern untersagt, eine Preisunterbietung der von der Innung bekanntgemachten ortsüblichen Preise für gleiche oder gleichbleibende Leistungen öffentlich bekanntzugeben, nicht in Widerspruch. Es bleibt den Innungsmitgliedern nach wie vor unbenommen, die Preise für ihre geschäftlichen Leistungen nach freiem Ermessen zu bestimmen, auch in ihrem Geschäftslokal einen Tarif aufzuhängen.

Ich ersuche den Bezirksausschuss hiernach, die Genehmigung zu der Abänderung des § 10, Abs. 2 zu erteilen. Da der Beschluss vom 19. März d. Js. über die ausserdem beschlossenen Aenderungen des Innungsstatuts nichts enthält, ist zugleich auch über diese zu entscheiden.

I. A.: gez. Neuhaus.

An den Bezirksausschuss in Arnshagen.

Umgehung des Detailhandels.

Die nachstehenden Ausführungen entnehmen wir der „Deutschen Rundschau“ (Nr. 21), Verbandsorgan des Zentralverbandes für Handel und Gewerbe (E. V.) in Leipzig. Sie zeigen, wie kleinlich und kurzsichtig eine Firma sein kann, die gern „Weltfirma“ sein möchte. Das Geschäftsgeheimnis dieser „Weltfirma“ sein wollenden Sektfabrik mutet doch etwas zu krämerhaft an.
Die Schriftleitung.

Der Generalvertreter der Alliance-Lorlogère, Biel, Herr Carl Deetz, Leipzig-Gohlis, stellt uns die nachfolgende Korrespondenz mit der bekannten grossen Sektfirma Chr. Ad. Kupferberg & Cie., Mainz a. Rh., zum Zwecke der Veröffentlichung zur Verfügung.

Mainz a. Rh., den 22. April 1913.

Herrn Carl Deetz, Leipzig-Gohlis.

Betr. Uhrarmband.

Wir beabsichtigen, einem Angestellten eine hübsche Uhr mit Lederarmband im Preise von etwa 20 bis 40 Mk. zu

schenken. Wir dachten uns ein ovales Silber- oder Tulagehäuse ohne besondere Verzierungen und ein Zifferblatt mit schwarzen Zeigern und recht deutlichen Zahlen (das Zifferblatt rund, nicht länglich oder sechseckig). Wir bitten um gefl. Bescheid, ob Sie etwas Derartiges anzubieten haben und ob Sie die Lieferung zum Fabrikpreise vornehmen können.

Da wir öfters Gelegenheit haben, Angestellten und Arbeitern zu Jubiläen und anderen Festlichkeiten Uhren zu schenken, würden wir vielleicht in der Lage sein, Ihnen gelegentlich weitere Aufträge zu übermitteln.

Hochachtungsvoll

Chr. Ad. Kupferberg & Co., Abteilung Propaganda.

P. S. Zusagenden Falles bitten wir, uns einige Exemplare zur Auswahl einsenden zu wollen, die wir bei Nichtkonvenienz sofort franko zurückschicken würden.

D. O.